

SCHAFTSPALTER



Schaftspalter e.V.

c/o Jens Hildebrand, Hauptstr. 20, 16567 Mühlenbeck

SATZUNG DES SCHAFTSPALTER e. V. (Berlin, 23. März 2015)

1. Der Verein führt den Namen „Schaftspalter“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

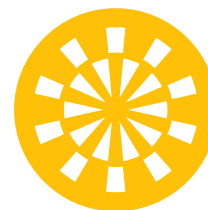
1. Der Verein Schaftspalter verfolgt durch die Ausübung und Förderung des Bogensports, den regelmäßigen Trainingsbetrieb und die Teilnahme an Wettkämpfen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Bogensports in Europa. Einen besonderen Schwerpunkt stellt die Förderung des Kinder-, Jugend-, Breiten und Gesundheits-sports dar.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mit-

teln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder bzw. Vereinsangehörige haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge oder Spenden werden beim Ausscheiden des Mitglieds (bzw. Vereinsangehörigen) oder der Auflösung des Vereins nicht erstattet.

5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins



1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und unterstützt. Die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind von den sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten entbunden.

2. Fördernde Mitglieder können Einzel- oder juristische Personen werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen und fördern, ohne sich aktiv zu beteiligen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

3. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Höchste Auszeichnung ist die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden. Zuständig für die Ernennung ist der Vorstand.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Bei Vereinsangehörigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist die Kündigung nur durch die gesetzlichen Vertreter wirksam.
3. Vereinseigentum, das sich im Besitz des kündigenden Mitgliedes befindet, ist spätestens ein Monat vor Eintritt des Kündigungszeitpunktes zurückzugeben. Im Falle des Verlustes ist Schadenersatz in Höhe des Neuwertes zu leisten.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins Schafspalter teilzunehmen. Jedem Mitglied stehen die sportlichen, kulturellen und fürsorglichen Einrichtungen des Vereins sowie alle Übungsstätten und Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie werden

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des (anteiligen) Jahresbeitrages wirksam.

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder wenn das Verbleiben das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet, oder
 b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

Interessen des Vereins Schafspalter zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Verein Schafspalter durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

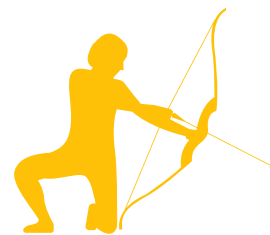
3. Für grob fahrlässige oder vorsätzliche Zerstörungen oder Beschädigung von Vereinseigentum sowie aller Sport- und Übungsstätten ist das Mitglied schadenersatzpflichtig.

in einer Beitragsordnung dokumentiert. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

§4 Beendigung der Mitgliedschaft



§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder



§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§7 Organe des Vereins

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Erweiterung des Vorstandes ist zulässig; hinzukommende Ämter werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung besetzt.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederver-

sammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Die reguläre Amtszeit dauert zwei Jahre.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§8 Vorstand



1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Wahl und die Abberufung der Kassenprüfer

f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
g) die Genehmigung der jährlich vom Vorstand vorzulegenden Haushaltspläne,
h) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

§9 Mitglieder- versammlung



3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter ge-

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des

1. Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaften Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandungen abzuändern und diese Änderungen entsprechend anzumelden.

leitet; er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann bis zu zwei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten; die Beauftragung muss schriftlich erfolgen und gilt nur für die jeweilige Mitgliederversammlung. Eine solche Bevollmächtigung für Vorstandsmitglieder und andere Funktionsträger des Vereins ist ausgeschlossen. Wenn ein Mitglied mit seinen Leistungen an den Verein säumig ist, ruht sein Stimmrecht.
7. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Satzungsänderungen und Entscheidungen über die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Vereins an den Landesportbund Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§9 Mitglieder- versammlung

§10 Auflösung des Vereins, Beendi- gung aus anderen Gründen, Wegfall- steuerbegünstigter Zwecke

§11 Übergangs- vorschrift

